

# Checkliste

www.colourbox.com



## Tagesgeld auf Kinder übertragen – das müssen Sie wissen

 **Tagesgeld.org**

Dieses Dokument finden Sie auf [www.tagesgeld.org](http://www.tagesgeld.org). Es ist als Empfehlung zu verstehen, ersetzt bei Zweifelsfragen aber keine rechtliche Beratung durch Anwälte, Notare oder eine andere Stelle.

Alle Rechte an diesem Dokument liegen bei der mestmedia GbR, Elmshorn, Deutschland. Eine Vervielfältigung, ein Nachdruck und eine Verbreitung ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der mestmedia GbR erlaubt.

[www.tagesgeld.org](http://www.tagesgeld.org)

## Tagesgeld auf Kinder übertragen – das müssen Sie wissen

OK?	
	<p><b>Kapitalvermögen endgültig übertragen</b>                  Das Kapital der Eltern muss zum Steuern sparen endgültig und unwiderruflich auf das Kind übergehen. Es ist nicht möglich, den Kindern Kapital nur für einen bestimmten Zeitraum zu überlassen oder Konten auf die Namen der Kinder zu eröffnen, die dann nur von den Eltern genutzt werden.</p>
	<p><b>Die Schenkung ist rechtlich wirksam</b>                  Damit das Steuersparmodell funktioniert, muss die Schenkung rechtlich wirksam sein. So kann es sein, dass für die (rechtliche) Wirksamkeit bestimmter Schenkungen ein Ergänzungspfleger bestellt werden muss.</p>
	<p><b>Das Kind wird Eigentümer des Kapitals</b>                  Um das Steuersparmodell zu nutzen, reicht es nicht, wenn nur das Tagesgeldkonto auf den Namen des Kindes lautet. Das Kind muss Inhaber des Kontos sein und zugleich Gläubiger der Forderungen. Eltern ist es also nicht gestattet zu bestimmen, dass z. B. nur sie selbst über das Geld auf dem Tagesgeldkonto verfügen dürfen.</p>
	<p><b>Die Eltern verwalten das Vermögen wie fremdes Vermögen</b>                  Vor allem ist es wichtig, dass das Vermögen strikt getrennt wird, das Kapital des Kindes also nicht mit dem eigenen vermengt wird. Die Eltern fungieren aber als gesetzlicher Vertreter, können das Geld also auch auf besser verzinsten Tagesgeldkonten umschichten.</p>
	<p><b>Kapitalübertragung richtig vorgenommen</b>                  Gut zu wissen für Eltern: Wenn ein Tagesgeldkonto auf den Nachwuchs übertragen wird, gilt das per Gesetz als entgeltliches Geschäft und wird wie eine Veräußerung behandelt und mit Abgeltungssteuer belegt. Liegt jedoch eine Schenkung vor, die auf einem neuen Konto landet, gilt das als unentgeltliches Geschäft, so dass keine Steuer fällig wird.</p>
	<p><b>Einkommengrenzen beachtet</b>                  Bei volljährigen Kindern gilt: Kindergeld und alle damit zusammenhängenden Vergünstigungen – wie beispielsweise die Kinderfreibeträge oder die Riester-Kinderzulage – werden nicht mehr bewilligt, wenn das Kind Einkommen von mehr als 8.004 Euro im Jahr hat. Und auch bei Leistungen wie BAföG oder Wohngeld spielt eigenes Einkommen eine Rolle. Eltern sollten also darauf achten, dass das Einkommen zu Beginn der Volljährigkeit keinesfalls oberhalb dieser Grenze liegt.</p>
	<p><b>Anmerkungen</b></p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>